

Anlage 8a

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen			
Klasse Lernbereich/Fach	5 und 6	7 bis 10	Wochen- stunden
Deutsch	8	GY ¹ : 14 RS ¹ : 16 HS ¹ : 19	GY: 22 RS: 24 HS: 27
Gesellschaftslehre ² : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	GY: 17 RS: 18 HS: 15	GY: 23 RS: 24 HS: 21
Mathematik	8	GY: 14 RS: 16 HS: 16	GY: 22 RS: 24 HS: 24
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	GY: 17 RS: 16 HS: 12	GY: 23 RS: 22 HS: 18
Englisch	8	GY: 14 RS: 14 HS: 14	GY: 22 RS: 22 HS: 22
Zweite Fremdsprache ³		GY: 15 RS: 0 HS: 0	GY: 15 RS: 0 HS: 0
Wirtschaft und Arbeits- welt ² : Hauswirtschaft Technik	2-3	GY: 0 RS: 0 HS: 5-6	GY: 2-3 RS: 2-3 HS: 8
Künstl./ musischer Bereich ^{2, 4} : Kunst Musik	8	9	17
Religionslehre ⁵	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ^{3, 6}		GY: 6 RS: 14 HS: 8	GY: 6 RS: 14 HS: 8
Kernstunden	56-59	GY: 124-126 RS: 121-123 HS: 116-119	GY: 182-183 RS: 179-180 HS: 175
Ergänzungsstunden ⁷			GY: 5-6 RS: 8-9 HS: 13
Wochenstundenrah- men	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstun- den			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht			

- 1) GY = Gymnasialer Bildungsgang, RS = Realschulbildungsgang, HS = Hauptschulbildungsgang
- 2) Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen. Für die Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre gilt jedoch abweichend hiervon, dass das Fach Wirtschaft-Politik mit neun Wochenstunden in allen Bildungsgängen unterrichtet werden muss.
- 3) Für den Bildungsgang der Realschule sind die Stunden für die Zweite Fremdsprache gem. § 20 Absatz 1 durchgängig im Wahlpflichtunterricht verortet, für den gymnasialen Bildungsgang ab Klasse 7 im Pflichtbereich. Für den Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. Im Bildungsgang der Realschule kann an Stelle einer Fremdsprache ab Klasse 7 auch ein anderes Angebot aus dem Wahlpflichtunterricht gewählt werden. Für den Bildungsgang der Hauptschule gilt § 14 Absatz 4.
- 4) Im künstlerisch/musischen Bereich des Real- und Hauptschulzweiges kann auch das Fach Textilgestaltung angeboten werden.
- 5) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 6) Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Im gymnasialen Bildungsgang wird die dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichtes ab Klasse 9 angeboten.
- 7) Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird in den nicht gymnasialen Bildungsgängen - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet.